

Vereinsatzung des Tennisclubs Rotthalmünster e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rotthalmünster e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rotthalmünster.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, allen Freunden des Tennissports die aktive Sportausübung oder dessen passive Unterstützung zu ermöglichen, insbesondere auch die Jugend zum Tennissport zu begeistern. Dieser Vereinszweck wird unter anderem durch Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband erreicht.
2. Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I Seite 1952). Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der vom Verein als Mitglied aufgenommen wird.
Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
Jedes Mitglied muss die Satzung des Vereins anerkennen. Wesentlicher Inhalt der Satzung ist, dass
 - der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
 - Zweck des Vereins die Förderung des Sports ist und der Satzungszweck insbesondere verwirklicht wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - der Verein selbstlos tätig ist und der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
 - die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein umfasst:
 - a) Ordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) Ehrenmitglieder (diese sind von Beitragszahlungen zum Verein befreit)

§4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen in Rückstand gerät,
 - d) bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten und sodann ab dem Jahr des Eintrittes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im Vorhinein innerhalb der ersten zehn Werktage eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist. Tritt das Mitglied während eines Jahres in den Verein ein, so hat es für das ganze Jahr Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für außerordentliche Mitglieder kann die Mitgliederversammlung andere Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festsetzen, als für ordentliche Mitglieder. Dabei kann auch bei außerordentlichen Mitgliedern nach dem Lebensalter der außerordentlichen Mitglieder unterschieden werden. Das gleiche gilt für ordentliche Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden. Des Weiteren können insbesondere Beiträge für Familien, die dem Verein als solche beitreten, festgesetzt werden.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Jährlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

5. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Generalversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
6. Jedes Mitglied hat dem Kassier eine Bankermächtigung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - c) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
 - e) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahrs, welches die Anlagen des TC aktiv nutzt, ist zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden verpflichtet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Geldbetrag in Rechnung gestellt, dessen Höhe der Vereinsausschuss festlegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- B) dem 2. Vorsitzenden

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Sportwart

§10 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des satzungsleitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und leistet die erforderlichen Zahlungen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzung oder Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt er seinen Vertreter.
6. Dem Sportwart obliegt im Rahmen der allgemeinen Direktiven der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses die Leitung und Organisation von Turnierspielen sowohl innerhalb des Vereins als auch mit anderen Vereinen. Des Weiteren hat er die Aufgabe, die Jugendförderung im Verein zu organisieren.
7. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer können von der Mitgliederversammlung und / oder dem Vereinsausschuss bestimmte Aufgaben zugewiesen erhalten, die sie im Rahmen der Direktiven der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses in eigener Verantwortlichkeit zu erfüllen haben. Sofern die Beisitzer zu Vereinsausschusssitzungen vom

einberufenen Vorstandsmitglied hinzugezogen werden, haben sie lediglich beratende Stimme.

8. Der Vorstand und der Vereinsausschuss sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss bzw. neue Beisitzer gewählt werden. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur ordentliche Mitglieder. Als Beisitzer sind alle Vereinsmitglieder wählbar.

§ 11 Revisor

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils für ein Jahr zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch-Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs einberufen.
Die Einladung erfolgt 7 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die, dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief oder durch Veröffentlichung in der Presse eingeladen.
Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladungen sind nicht mitzurechnen.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Beisitzer und der Revisoren,
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren sowie die Wahl von vier Beisitzern,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und

- der Mitgliedsbeiträge),
5. Satzungsänderungen,
 6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 8. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens 1/5 der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangen.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden, der übrigen Vereinsausschussmitglieder, der Beisitzer sowie der Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten der ersten Wahl statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
6. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der zur Abänderung vorgeschlagene Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.

1. Ein Beschluss, der Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss, den Vereins aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an den Bayerischen Landessportverband oder für den Fall, dass derselbe ablehnt, an die Marktgemeinde Rotthalmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 18.03.2024